

„Die Brücke“

Wohnheim der
Heilsarmee Liestal



Oristalstrasse 11
4410 Liestal
Tel: 061 821 21 82
www.heilsarmee-liestal.ch



Inhalt

Inhalt	1
1. Konzept	3
1.1. Grundsätzliches	3
1.2. Trägerschaft	3
1.3. Angebot	3
1.4. Zielgruppe	4
1.5. Finanzierung	4
1.6. Begleitung & Beschäftigung	4
1.7. Personal	4
1.8. Aufnahmeverfahren & Bedingungen	4
1.9. Aufenthaltsdauer	5
1.10. Auflösung des Mietvertrages	5
1.11. Anlaufstelle für Beanstandungen	5
1.12. Sozialkonzept der Heilsarmee Schweiz	5
Anhänge	6
I. Organigramm	6
II. Hausordnung	7
III. Mietvertrag	8



1. Konzept

1.1. Grundsätzliches

Den Mitgliedern der Heilsarmee Liestal ist es ein Anliegen, gemäss dem Motto „Glaube und Handeln“ Menschen ganzheitlich zu dienen. Einer der sozialdiakonischen Arbeitszweige der Heilsarmee Liestal ist das Wohnheim „Die Brücke“ an der Oristalstrasse 11 in Liestal. Das Wohnheim „Die Brücke“ wurde eingerichtet für Männer, die eine Brücke suchen, über die sie aus ihrer Not herausfinden:

- eine Brücke über Abgründe zwischen Menschen
- eine Brücke über Schluchten der Angst
- eine Brücke, die aus Verzweiflung zur Hoffnung führt
- eine Brücke, die aus dem Sumpf ins Leben zurückweist
- eine Brücke zwischen Mensch und Gott
- eine Verbindungsbrücke, eine Rettungsbrücke, eine Freundschaftsbrücke
- eine Brücke des Gesprächs und des Zuhörens
- eine Brücke der Achtung

Dafür ist das Wohnheim der Heilsarmee Liestal bestimmt - und trägt deshalb den Namen "Die Brücke". Die sozialdiakonischen Angebote der Heilsarmee Liestal, zu denen das Wohnheim „die Brücke“ dazugehört, stellen keine Konkurrenz zu anderen Sozialdiensten dar, sondern sind eine Ergänzung und werden in Zusammenarbeit mit diesen ausgeübt.

1.2. Trägerschaft

Das Wohnheim „Die Brücke“ ist eine Institution der Stiftung Heilsarmee Schweiz und wird von der Heilsarmee Liestal betrieben. Gemäss internationalem Leitbild ist die „Heilsarmee eine internationale Bewegung und Teil der weltweiten christlichen Kirche. Ihre Botschaft gründet auf der Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe Gottes. Ihr Auftrag ist es, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschliche Not ohne Ansehen der Person zu lindern“.

1.3. Angebot

Das Wohnheim „Die Brücke“ bietet Männern in einer Notsituation für eine festgelegte Zeit Obdach und Gemeinschaft. Das gemeinschaftliche Leben und die Begleitung durch Heimleiter und Mitarbeiter sollen zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Bewohner beitragen und mithelfen, in absehbarer Zeit wieder ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben zu führen. Das Wohnheim „Die Brücke“ bietet:

- 9 möblierte Einzelzimmer
- 2 Gemeinschaftsküchen
- sanitäre Einrichtungen auf allen Etagen
- 1 Waschküche im UG
- Zugang zum Garten mit Grillmöglichkeit

Jedes Zimmer ist möbliert und mit einem Kühlschrank und einem Fernseher ausgestattet. Die Konsessionsgebühren sind in den Mietkosten inbegriffen. Bettwäsche sowie Ess- und Kochgeschirr in den Küchen werden zur Verfügung gestellt. Jeder Bewohner erhält einen abschliessbaren Küchenschrank. In der Waschküche stehen eine Waschmaschine und ein Tumbler zur Verfügung.

Jeder Bewohner verpflegt sich selbst auf eigene Kosten (Grundbedarf ist in den Mietkosten nicht inbegriffen) und ist für die Zimmerordnung und Wäsche selber verantwortlich.



1.4. Zielgruppe

Das Wohnheim „Die Brücke“ steht erwachsenen Männern offen, die vorübergehend Obdach benötigen. Das können Personen sein, die nach einer Suchttherapie, einem Klinikaufenthalt oder einem Strafvollzug Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft brauchen. Denkbar sind auch Personen, die wegen einfacher Behinderungen oder anderen Gründen zu einem selbständigen Leben angeleitet werden müssen.

Es werden Menschen aller Rassen, Religionen und Nationalitäten aufgenommen. Da eine medizinische und psychiatrische Betreuung nicht angeboten wird, müssen gewisse Einschränkungen gemacht werden. Pflegebedürftige Personen, akut psychisch kranke Personen, fremd- und selbstgefährdende Personen und akut rückfällige Drogenabhängige können nicht aufgenommen werden.

1.5. Finanzierung

Die Betriebskosten (Miete, Nebenkosten, Unterhalt & Reparaturen) sowie der Aufwand für die Begleitung von Bewohnern werden finanziert durch folgende Einnahmen:

- die Vermietung von Zimmern
 - Selbstzahler
 - Sozialdienste
- Spender & Gönner
- Heilsarmeeinterne Gelder (Topfkollekte)

Die Zimmermiete gemäss aktueller Preisliste beinhaltet nebst den Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, TV Gebühren) auch die Begleitung durch den Leiter/Mitarbeiter. Die Miete wird als Vorauszahlung erhoben. Eine Monatsmiete wird als Depot erhoben. Sozialdienste leisten eine Kostengutsprache.

1.6. Begleitung & Beschäftigung

Die Begleitung durch Leiter und Mitarbeiter soll zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Bewohner beitragen. Regelmässige Gespräche mit Standortbestimmung und gemeinsame freiwillige Aktivitäten (z.B. gemeinsame Grillabende, Ausflüge) bilden hierfür wichtige Komponenten. Je nach Bedarf können praktische Hilfestellungen (Hilfe bei Wohnungs- und Stellensuche, Finanzplanung etc.) angeboten werden. Das Ziel der Begleitung ist, den Bewohnern zu helfen, ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben zu führen. Mit dem Einverständnis der Bewohner arbeiten wir mit externen Fachpersonen und Behörden zusammen.

Für die Bewohner wird eine Tagesstruktur von mind. 50% angestrebt. Bevorzugt werden externe Tagesstrukturen. Einzelnen Bewohnern kann im Rahmen unseres kleinen Beschäftigungsprogramms „Serviettendruckerei“ eine Beschäftigung angeboten werden. Durch die Kooperation mit dem Ferien- und Tagungszentrum der Heilsarmee „Waldegg“ in Rickenbach BL ist es auch möglich, einzelnen Bewohnern dort eine Beschäftigung zu bieten. Von jedem Bewohner wird erwartet, die allgemein benutzten Räumlichkeiten gemäss Arbeitsplan zu reinigen und in Ordnung zu halten.

1.7. Personal

Das Wohnheim „Die Brücke“ steht unter der Leitung des leitenden Offiziers der Heilsarmee Liestal. Der Leiter wird unterstützt durch einen Mitarbeiter. Zur Unterstützung in der Arbeit, bei Entscheidungen und in der Führung steht ihnen das „Brückenteam“, bestehend aus 4-6 Mitgliedern des Heilsarmee Korps Liestal beratend zur Seite. Das Brückenteam trifft sich mindestens 4 Mal im Jahr.

1.8. Aufnahmeverfahren & Bedingungen

Die Aufnahme erfolgt bei freiem Platz rasch und unbürokratisch. Damit ein Eintritt reibungslos erfolgen kann, wird folgender minimaler Ablauf eingehalten:



- Nach einem ersten telefonischen Kontakt wird ein Vorstellungsgespräch, wenn möglich mit einer Begleitperson (Sozialarbeiter, Beistand, Vormund), vereinbart.
- Im Vorstellungsgespräch wird das Zimmer/Haus besichtigt. Vorstellungen, Erwartungen und Anforderungen können besprochen und geklärt werden.
- Wenn ein Eintritt möglich und sinnvoll ist, wird ein befristeter Mietvertrag zwischen der Heilsarmee Liestal und dem Bewohner abgeschlossen. Das schriftliche Einverständnis zur Hausordnung ist Voraussetzung, um ins Wohnheim „Die Brücke“ aufgenommen zu werden.

Im Normalfall wird die Finanzierung vor Eintritt geklärt, in Notfällen werden Personen ohne Kostengutsprache kurzfristig (für eine Woche) aufgenommen (Finanzierung durch Hilfsfonds Heilsarmee Liestal).

1.9. Aufenthaltsdauer

Das Wohnheim „Die Brücke“ ist nicht eine Dauer- sondern eine Überbrückungswohnmöglichkeit. Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel 3 – 12 Monate. In Einzelfällen (besondere Umstände) kann die Aufenthaltsdauer auch verlängert werden.

1.10. Auflösung des Mietvertrages

Ziel ist, dass ein Bewohner nach der vereinbarten Zeit im Wohnheim „Die Brücke“ wieder eine eigene Wohnung beziehen kann oder in einer anderen Institution einen Platz findet. Zu einer Auflösung des Mietvertrages kommt es:

- Wenn der Mietvertrag abläuft
- Wenn der Mietvertrag von einer Partei gekündigt wird (Frist: 14 Tage)
- Bei grober Missachtung der Hausordnung nach schriftlicher Verwarnung

1.11. Anlaufstelle für Beanstandungen

Die Anlaufstelle für Beanstandungen gemäss Heimverordnung des Kantons Basel-Landschaft § 9 Absatz 2 lit d ist:

Herr Lukas Spinnler
Birkenweg 7
4460 Gelterkinden

1.12. Sozialkonzept der Heilsarmee Schweiz

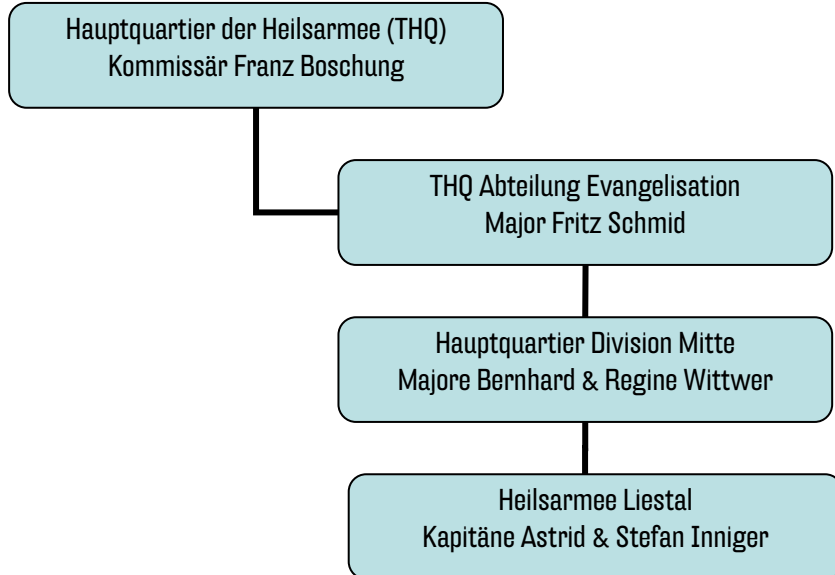
Das Wohnheim „Die Brücke“ ist Teil der Heilsarmee Schweiz. Deshalb ist im Weiteren das Grundkonzept der Sozialarbeit der Heilsarmee, Ausgabe November 2003, gültig.



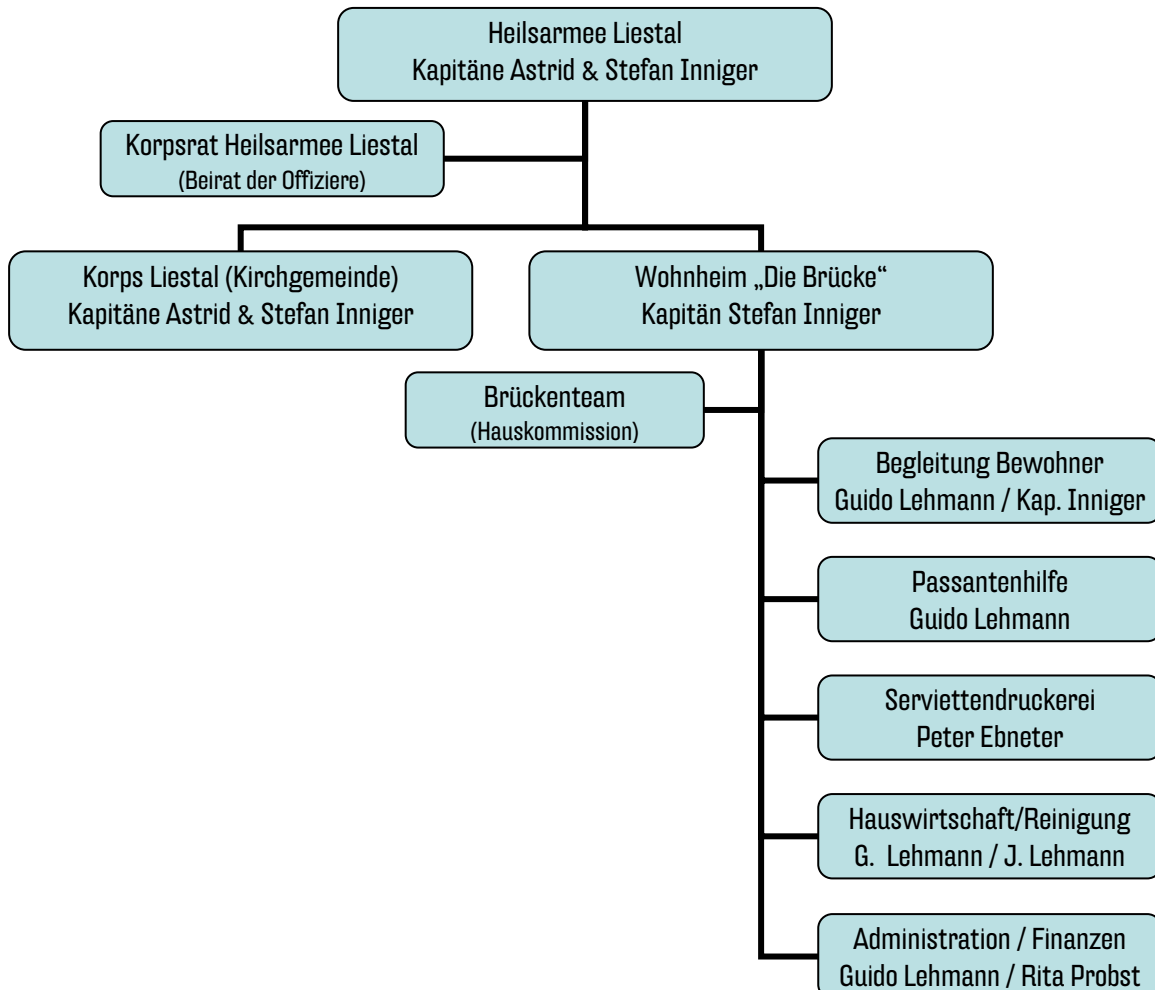
Anhänge

I. Organigramm

Nationale Ebene



Lokale Ebene





II. Hausordnung

- 1. Schlüssel** Die Schlüssel für Zimmer, Hauseingang und Küchenkästli werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Bei Schlüsselverlust wird für den Ersatz Rechnung gestellt. Die Haustüre muss Tag und Nacht geschlossen bleiben.
- 2. Ausstattung** Die Zimmer sind vollständig möbliert. Im Haus können keine Möbel eingelagert werden. Bettwäsche steht zur Verfügung.
- 3. Radio und Fernsehen** Alle Unterhaltungselektronikgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. In jedem Zimmer steht ein Fernseher zur Verfügung. Die Konzessionsgebühr ist im Tagesansatz inbegriffen.
- 4. Schäden** Alle Schäden sind dem Personal sofort zu melden. Wenn Hauseinrichtungen und Mobiliar mutwillig oder aus Unachtsamkeit beschädigt werden, so sind sie zu Lasten des Verursachers (Mieters) sofort zu reparieren oder zu ersetzen.
- 5. Alkohol, Drogen** Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen, sowie der Missbrauch von Medikamenten ist im Haus untersagt und gilt als erhebliche Störung.
- 6. Rauchen, Kerzengebrauch** Aus feuertechnischen und hygienischen Gründen ist das Rauchen im ganzen Haus untersagt. Dasselbe gilt auch für das Abbrennen von Kerzen. Geraucht werden darf vor dem überdachten Haupteingang und auf dem Platz vor der Küche EG.
- 7. Haustiere** Haustiere sind nicht erlaubt.
- 8. Ordnung im Zimmer** Die Zimmer sind von den Gästen selber in guter Ordnung zu halten, das Bett muss selber gemacht werden. Bei grober Unordnung wird das Zimmer auf Rechnung des Mieters gereinigt.
- 9. Effekten** Im Zimmer darf grundsätzlich nur soviel aufbewahrt werden, wie man im Schrank versorgen kann. Effekten und Wäsche, die beim Auszug nicht mitgenommen werden, sind innert eines Monats abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vermieter darüber verfügen und sie der Brockenstube übergeben oder entsorgen.
- 10. Kochgelegenheit** Es besteht die Möglichkeit selber zu kochen. Kochgeschirr steht zur Verfügung. Nach der Benutzung muss die Küche gereinigt werden. Das Geschirr ist unmittelbar nach dessen Gebrauch zu reinigen, abzutrocknen und in den Schrank zu versorgen
- 11. Kästli in der Küche** Im Kästli in der Küche dürfen keine verderblichen Waren gelagert werden. Erlaubt sind: Gewürze, Teigwaren, Reis, geschlossene Büchsen, Mehl, Zucker, und alle anderen trocken verpackten Esswaren.
- 12. Kühlschrank** Der Kühlschrank muss sauber gehalten werden. Wer seinen Kühlschrank wiederholt schmutzig und unordentlich hinterlässt, muss für die Kosten der Reinigung aufkommen.
- 13. Essen** Die Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten sind im dafür vorgesehenen Essraum einzunehmen und nicht im Zimmer. Der Ess- und Gemeinschaftsraum ist sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- 14. Wäsche** Die Gäste haben für das Waschen der Privatwäsche und für das Reinigen der Kleider selber zu sorgen. Schmutzige Wäsche darf höchstens eine Woche im Zimmer aufbewahrt werden. Sie darf nicht im Zimmer gewaschen und getrocknet werden. Im Keller stehen dafür Waschmaschine und Tumbler zur Verfügung.
- 15. Duschen** Die Duschen stehen den Gästen zur Verfügung. Die Gäste sind für Ordnung und Sauberkeit in diesen Räumen selber verantwortlich. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr darf nicht geduscht werden.
- 16. Besucher/innen** Besucher/innen unserer Gäste dürfen nicht im gleichen Zimmer übernachten. Sie haben bis 22.00 Uhr das Haus zu verlassen.
- 17. Abwesenheit** Wer länger als drei Tage abwesend ist, muss sich bei der Heimleitung abmelden.
- 18. Wegweisung** Wer gegen die Hausordnung verstösst, wird von der Heimleitung verwarnet und kann im Wiederholungsfall aus dem Haus gewiesen werden. Wer in grober Weise gegen die Hausordnung verstösst, oder durch sein Verhalten die Hausgemeinschaft erheblich stört, kann von der Heimleitung sofort aus dem Haus verwiesen werden. Zur Durchsetzung der Hausordnung werden im Bedarfsfall Zimmer- und Schrankkontrollen durchgeführt.

Liestal, im Februar 2013

Ich habe die Hausordnung durchgelesen und verstanden und erkläre mich damit einverstanden.

Liestal, den _____

Unterschrift des Bewohners: _____



III. Mietvertrag

A. Vertragsparteien

1. Vermieter: Wohnheim der Heilsarmee „Die Brücke“ - Oristalstrasse 11 - 4410 Liestal

2. Mieter:

..... Geb.....

B. Gegenstand

1. Der Vermieter bietet dem Mieter für die Zeit vom bis (3 – 12 Monate) im Wohnheim „Die Brücke“ Unterkunft an.

1.1. Vier Monate nach Vertragsbeginn findet ein Gespräch statt, in dem der weitere Verlauf festgelegt wird (Verlängerung des Vertrags etc.).

2. Der Mieter hat das Recht,

2.1. ein von der Hausleitung zugewiesenes Einzelzimmer mit Kühlschrank und Fernseher, sowie Dusche und WC auf der Etage zu benützen.

2.2. die allen Mietern zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsküchen mit einem eigenen Küchenkästli zu benützen.

C. Miete

1. Der Preis pro Kalendertag beträgt pro Zimmer Fr.32.- (pro Monat Fr. 950.-). Der Preis ist im Voraus in bar oder per Postcheck zu entrichten.

2. Im Preis inbegriffen:

- das möblierte Zimmer
- die Bettwäsche
- Strom, Wasser und Heizung
- die Radio- und Fernsehgebühren
- die Benutzung eines Fernsehers und eines Kühlschranks im Zimmer
- das Putzmaterial, WC-Papier
- Abfallgebühren
- die Waschmaschinen- und Tumblerbenutzung
- die Begleitung des Bewohners durch unser Personal
- die Administration

3. Im Preis nicht inbegriffen sind der Grundbedarf (Verpflegung, Körperpflegeartikel... und zusätzliche ausserordentliche Reinigung des Zimmers (übermässige Verschmutzung oder Räumung), sofern diese durch den Mieter verursacht worden ist (Fr. 25.-- pro Stunde).

D. Vertragsbedingungen

1. Vor dem Zimmerbezug ist ein Depot von einer Monatszimmermiete zu hinterlegen, welches bei Vertragsende wieder zurückerstattet wird.

2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien vorzeitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, auf jeden beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden.

3. Dieser Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigen Gründen (Konsumation und/oder Handel von Drogen, unanständiges, rücksichtsloses Benehmen oder Verstoss gegen die Hausordnung) fristlos gekündigt werden.

E. Begleitung

1. Jeder Mieter der „Brücke“ erhält eine Kontaktperson als Begleiter.



2. Zur Durchsetzung der Hausordnung werden im Bedarfsfall Zimmerkontrollen durchgeführt.

F. Mithilfe und Arbeit

1. Der Mieter ist verpflichtet die allgemein benutzten Räumlichkeiten gemäss Arbeitsplan zu reinigen und in Ordnung zu halten.
2. Arbeitslose oder IV-Rentner können nach Ermessen des Vermieters im Haus, Büro oder Garten beschäftigt werden.

G. Haftung, Retentionsrecht

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche er dem Vermieter absichtlich oder fahrlässig zuführt.
2. Das gesetzliche Retentionsrecht des Vermieters gemäss Art. 491 OR i.V.m. Art. 272ff OR bleibt für dessen Forderungen vorenthalten, die sich direkt aus der Beherbergung (inkl. Schadenersatz) ergeben.

H. Hausordnung

1. Die Hausordnung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

I. Unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen

Die unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen gemäss Heimverordnung des Kantons Basel-Landschaft § 9 Absatz 2 lit d ist:

Herr Lukas Spinnler
Birkenweg 7
4460 Gelterkinden

J. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
2. Allfällige aus diesem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten entscheidet der ordentliche Richter in Liestal. Der Mieter unterwirft sich ausdrücklich diesem alleinigen und ausschliesslichen Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht.
3. Der Mieter bestätigt hiermit den Haus-, Zimmer-, Briefkasten- und Küchenkästli Schlüssel erhalten zu haben.
4. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein beidseitig unterzeichnetes Exemplar.
5. Das Depot wird nach Vertragsende abzüglich allfälligen offenen Rechnungen zurückbezahlt.

Liestal, den

Unterschrift des Mieters und/oder seines gesetzlichen Vertreters:

.....

Unterschrift des Vermieters:

.....